

Das Johannsburg
Kreis-Blatt.

Tygodnik
Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannsburg, den 6. Februar 1863.

No 6.

Jansbork, dnia 6. Lutego 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

43. Betreffend die contagiöse Augenentzündung. A. d. J.
(Schluß.)

Dabei ist heftige Entzündung der Bindehaut nicht nur der Augenlider, sondern auch der des Augapfels vorhanden, wobei der Theil der Bindehaut, welcher sich über dem s. g. Weißen im Auge befindet und im gesunden Zustande farblos erscheint, von einem sehr dichten rothen Gefäßneze durchzogen und oft so sehr angeschwollen ist, daß sie einen dunkelrothen Wulst um die Hornhaut herum bildet, ja zuweilen selbst zwischen den Augenlidern hervortritt. Nicht gar selten, namentlich bei jüngeren Personen, ist auch schon mit dieser Form Fieber verbunden und die inneren Theile des Auges nehmen Theil an der Entzündung der Bindehaut. Was namentlich dann geschieht, wenn die Krankheit gleich beim Beginne heftig auftritt und einen schnellen Verlauf nimmt, während bei der, längere Zeit dauernden Entzündung dieses Grades die schon erwähnten berückichtigten Granulationen in der Bindehaut der Augenlider entstehen, welche Monate, ja Jahre lang dauern können, förmlich habituell werden und den Kranken zu Rückfällen der contagiösen Augenentzündung geneigt machen.

3) Am gefährlichsten ist der dritte Grad dieser fürchtbaren Krankheit, der entweder ganz plötzlich entsteht, dann in wenigen Tagen die Hornhaut zerstört, mit einer heftigen Entzündung der Regenbogenhaut, mit Delirien und starkem Fieber verbunden ist, oder er entwickelt sich erst, nachdem das Uebel längere Zeit in dem eben angeführten zweiten Grade stehen geblieben ist, auch wohl in etwas zurückgeschritten war, indem es nun bei gebener Veranlassung mit großer Heftigkeit wieder ausbricht und den Augapfel anzugreifen beginnt.

Unter den heftigsten Schmerzen, die besonders die Stirn- und Schläfengegend einnehmen und sich bis zum Hinterkopfe erstrecken, unter Lichtscheu und zuweilen unter vollkommenem Unvermögen, die Augenlider zu bewegen, schwillt die Bindehaut auf dem Weißen des Augapfels an erhebt sich mit starken, unförmlichen, wulstartigen Hervorragungen gegen die Spalte der Augenlider, schließt wallartig den Rand der Hornhaut ein und schlägt sich auch wohl mehr oder weniger über denselben herüber. Ueberhaupt ist der ganze Augapfel sehr geschwollen, und zwar das obere Augenlid so sehr, daß es bisweilen wie ein kleines Hühneri über dem unteren Augenlide herabhängt, seine Farbe blauröthlich wird und die Augenlider nicht mehr geöffnet werden können. Kopfschmerzen, Augenschmerzen und Fieber sind jetzt sehr heftig und aus den Augen strömen dicke, gelbe, äsende eiterähnliche Schleimmassen. In den schlimmsten Fällen sind nun die äußeren und inneren Gebilde des Augapfels vereinigt und auf das Heftigste von der Entzündung ergriffen, der ganze Augapfel verwandelt sich dann in wenigen Tagen, ja in wenigen Stunden in ein Schleim- und Eiter-absonderndes Organ und das Sehvermögen ist unwiderruflich verloren, und selbst in den gelinderen Fällen dieser Form der contagiösen Augenentzündung können Trübungen der Hornhaut, der Linse, kurz alle möglichen Formen von Augenkrankheiten zurücklassen.

Der ganze Verlauf der Krankheit ist entweder ein schneller, s. g. acuter, oder ein langsamer, s. g. chronischer: Sie kann in wenigen Tagen verschwinden, aber auch Monate lang andauern; in den beiden, namentlich aber im ersten Grade, ist sie häufig chronisch, nimmt oft auf einmal einen acuten Verlauf an und wird dann wieder chronisch, und oft ist es gerade umgekehrt.

W. K. K.

Wiewohl diese in ihren Folgen so furchtbare Krankheit auch durch eine eigenthümliche Veränderung der Luft hervorgerufen werden kann, so wird sie doch am häufigsten durch Ansteckung veranlaßt, und zwar nicht nur durch Uebertragung des Schleimes oder überhaupt der Absonderungen aus den Augen eines mit dieser Krankheit Behafteten, sondern auch durch die Luft in der Umgebung solcher Kranken, welches Letztere namentlich dann geschieht, wenn sich mehrere solcher Patienten in einem verhältnismäßig engen Raume befinden und die nöthige Reinlichkeit und die öftere Erneuerung der Luft vernachlässigt wird, während die Ansteckung mit dem Schleime, überhaupt mit den Absonderungen kranker Augen durch den gemeinschaftlichen Gebrauch von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschschüsseln, der Schwämme, der Betten und anderer Wäsche, besonders aber der Hand- und Schnupftücher, geschieht.

Es sind daher nach dem bisher Gesagten bei der contagiösen Augenentzündung folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

- 1) Jeder, der von einer Augenentzündung ergriffen wird, wende sich, auch wenn diese Entzündung keine contagiöse zu sein scheint, so bald wie möglich an einen Arzt, der bei der großen Verschiedenheit der Krankheits-Erscheinungen bei den verschiedenen Graden der contagiösen Augenentzündung allein im Stande ist, diese Krankheit von anderen ungefährlichen Augenentzündungen zu unterscheiden. Unter allen Umständen aber ist die Zuziehung eines Arztes nothwendig, wenn Jemand bald darauf, nachdem er mittelbar oder unmittelbar mit einem an der ansteckenden Augenkrankheit Leidenden in Berührung gestanden hat, von einer Augenentzündung befallen wird.
- 2) Jeder unnöthige Verkehr mit solchen Personen, welche von der contagiösen Augenentzündung ergriffen sind, muß auf's Strengste vermieden werden. Wer indessen genöthigt ist, mit solchen Kranken zu verkehren oder mit ihnen zusammen zu wohnen, enthalte sich des gemeinschaftlichen Gebrauches der Reinigungsmittel, des Waschwassers, der Waschschüsseln, der Schwämme, der Bett- und Leibwäsche und ganz besonders des gemeinschaftlichen Gebrauches der Hand- und Schnupftücher, vermeide die Nähe des Kranken so viel wie möglich und Sorge dafür, daß die Luft im Krankenzimmer so oft wie möglich erneuert werde und reinige seine Augen täglich mehrere Male mit reinem kaltem Flußwasser.

Indem wir das Vorstehende zur Belehrung des Publikums mittheilen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach den gesetzlichen Vorschriften (Regulativ vom 28. Oktober 1835, S. 18. c.) jeder mit der contagiösen Augenentzündung Behaftete verpflichtet ist, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlichen Orte zu enthalten.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1862.

Königliche Regierung.

44. Es sind erwählt und verpflichtet worden: 1. der Dorfschulze Adam Mikulla aus Snopken für die Schulsozietät Snopken als Schulklassen-Rendant; 2. der Wirth Johann Bondzio aus Seechen als Dorfs-geschworne, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 24. Januar 1863.

Der Landrath.

44. Następne osoby obrani i obowiazani: 1. Wójt Adam Mikulla ze Snopków za rendanta szkólnego; 2. gospodarz Jan Bondzio z Matych Seechów za ławnika, co się podaje do wiadomości.

Jansbork, dnia 24. Stycznia 1863.

Landrat.

45. Den Kreiseingeseffenen wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Oktober v. J., betreffend die Gebäudesteuer-Veranlagung,

1. als Mitglieder der Einschätzungs-Kommission:

- a) Gutbesitzer Herr Ehardt in Dlewen,
- b) Gutbesitzer Herr Scheumann in Gronden,
- c) Gutbesitzer Herr Adamy in Sdengowen,
- d) Gutbesitzer Herr v. Scheel in Arys,
- e) Grundbesitzer Herr Teschner in Rosinsko,
- f) Grundbesitzer Herr Stiller in Arys;

45. Następnie podaje się podział w tym roku się odbywających rewizji kompanijnych do wiadomości. Przytém będzie stara ustawa: 1. że wójtowie przy rewizji być muszą;

2. als Stellvertreter:

- a) Kaufmann Herr Piontkowski in Arys,
- b) Kaufmann Herr Leitner in Johannisburg,
- c) Kaufmann Herr Marzinowski in Bialla,
- d) Grundbesitzer Herr Hoffmann in Arys,
- e) Grundbesitzer Herr Foltyn in Sdorren,
- f) Grundbesitzer Herr Monetha in Myskoffen

von den Kreisständen gewählt worden sind.

Johannisburg, den 30. Januar 1863.

Der Landrath und Ausführungs-Kommissarius.

Jansbork, dnia 30. Stycznia 1863.

Landrat

i Kommissarz wykonawczy.

46. Der § 1. ad c. der Ober-Präsidial-Verordnung vom 11. Januar 1854 bestimmt:

Einwohner der Provinz, welche unangemeldet polnische Flüchtlinge bei sich aufnehmen, haben Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- und Gastwirthschaft treiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung zum zweiten Male schuldig gemacht, so soll ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes verjagt werden.

Indem ich diese Bestimmung hiermit wiederholt in Erinnerung bringe, bemerke ich, daß die Polizei-Verwaltungen zur strengen Ueberwachung derselben noch besonders angewiesen sind.

Ich warne demnach jeden der hiesigen Eingeseffenen vor Annahme eines polnischen Ueberläufers, möge sie aus wirtschaftlichem Interesse oder aus verwandtschaftlichen oder andern Rücksichten erfolgen, indem auch bei den geringsten Verstößen hiergegen das höchste Strafmaß eintreten wird.

Johannisburg, den 1. Februar 1863.

Der Landrath.

46. Rozządzenia Nadprezdybjalnego z dnia 11. Stycznia 1854 r. §. 1. pod c. ustanowia:

Wieżkance prowincyi, którzy zbiegce polskie bez zameldowania do się przyjmują, spodziewać się mogą strósu pieniężnego aż do 10 talarów, w razie ubogości na 14 dni do więzienia sadzeni będą.

Gdyby osoby, którzy handlem malkm z trunkami, karcymarkstwem zajmują się, w tym przewinili się, a to razem drugiem, gdy już raz za to strósonani byli, tak będzie im dozwoleństwo policyjne do wykonywania handlu tego na dalszy czas zafazane.

Tę ustawę niniejszym na przypomnienie przyprowadzając, przydaje jeszcze, że zarządy policyjne na najostrejsze doglądanie wstawani są.

Przestrzegam dla tego zamiejskłych tutejszych przeciw przyjęciu zbiegów polskich, niech tesame z przycapny gospodarstwa, lub pokrewności albo z innych względów stanie się, gdyż za najmiejse przewinienie najwyższy stróś nastąpi.

Jansbork, dnia 1. Lutego 1863.

Landrat.

47. Nachstehend wird der Plan von den im Jahre 1863 abzuhaltenden Kompanie-Revisionen zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Es wird hiebei die alte Bestimmung:

1. daß die Ortsvorstände bei der Revision zugegen sein müssen;

2. daß die Ortsvorstände die zugezogenen Leute betreffs der Meldung beim Bezirksfeldwebel controlliren und ihnen den Aufenthalt nicht eher zu gestatten haben, als bis die An- und Abmeldung erfolgt ist;

3. daß die Ortsvorstände die Mannschaften zur pünftlichen Bestellung anzuhalten haben, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Verstöße gegen diese Bestimmungen durch Ordnungsstrafen gerügt werden. Johannisburg, den 3. Februar 1863.

Der Landrath.

47. Następnie podaje się podział w tym roku się odbywających rewizji kompanijnych do wiadomości. Przytém będzie stara ustawa:

1. że wójtowie przy rewizji być muszą;

2. że wójtowie przyciągnięte osoby dla ogłoszenia u feldwebla mustrować i im pobyt przedzej nie pozwoląc mają, aż zameldowanie i odmeldowanie się stało;

3. że wójtowie ludzie do punktualnego stawienia się przyptrzymać mają,

z tём nadmienieniem przypomiona, że nieposluszństwa tych ustaw będą karą porządową karane.

Jansbork, dnia 3. Lutego 1863.

Landrat.

Plan zur Abhaltung der Compagnie-Revisionen im Kreise Johannesburg pro 1863.

In Breitenheide Montag den 2. März Morgens 8 Uhr — Montag den 12. Oktober Morgens 8 Uhr.
 In Eurofeldn Montag den 2. März Nachmittags 2 Uhr — Montag den 12. Oktober Nachmittags 2 Uhr.
 In Gehsen Dienstag den 3. März Morgens 8 Uhr — Dienstag den 13. Oktober Morgens 8 Uhr.
 In Kumilsko Dienstag den 3. März Nachmittags 2 Uhr — Dienstag den 13. Oktober Nachmittags 2 Uhr.
 In Bialla Mittwoch den 4. März Morgens 8 Uhr — Mittwoch den 14. Oktober Morgens 8 Uhr.
 In Kosinsko Mittwoch den 4. März Nachmittags 2 Uhr — Mittwoch den 14. Oktober Nachmittags 2 Uhr.
 In Drygallen Donnerstag den 5. März Morgens 8 Uhr — Donnerstag den 15. Oktober Morgens 8 Uhr.
 In Arns Donnerstag den 5. März Nachmittags 2 Uhr — Donnerstag den 15. Oktober Nachmittags 2 Uhr.
 In Efersberg Freitag den 6. März Morgens 8 Uhr — Freitag den 16. Oktober Morgens 8 Uhr.
 In Johannesburg Sonnabend den 7. März Morgens 8 Uhr — Sonnabend den 17. Oktober Morgens 8 Uhr.
 In Johannesburg (St.) Sonnabend den 7. März Nachm. 2 Uhr — Sonnabend den 17. Oktober Nachm. 2 Uhr.

48. Diejenigen Vormünder unserer Pflegebefohlenen, welche in den Kirchspielen Drygallen und Johannesburg wohnen, werden hiemit aufgefordert, im Laufe des Monats Februar 1863 und spätestens bis zum 15. März 1863 die jährlichen Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen einzureichen und in denselben anzuzeigen:

1. wo sich die, einzeln namhaft zu machenden Pflegebefohlenen befinden;
2. von wem und wie für ihren Unterhalt und ihre Erziehung gesorgt wird und ob sie zur Schule und Kirche angehalten werden;
3. wie sich die Pflegebefohlenen führen;
4. ob und was der Vormund in Betreff des Vermögens der Pflegebefohlenen etwa zu bemerken hat.

Die des Schreibens unkundigen Vormünder haben die Dorfgerichte resp. die Herren Schullehrer um Aufnahme ihrer Anzeigen zu bitten, da diese Personen wohl geneigt sein werden, im Interesse unserer Pflegebefohlenen zu diesen Anzeigen hilfreiche Hand zu leisten.

Diejenigen Vormünder, welche die Erziehungsberichte nicht bis zum 15. März 1863 erreichen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie zu diesem Behuf zu Terminen vorgeladen werden.

Johannesburg, den 20. Januar 1863.

Königliches Kreisgericht.

49. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geschäftslocal der hiesigen Staats-Anwaltschaft am 31. d. März. in das neue Kriminalgerichtsgebäude verlegt werden wird.

Für das Bureau ist das erste Zimmer rechts vom Eingange in der unteren Etage bestimmt.

Mein Sprechzimmer ist das zweite Zimmer linker Hand in der zweiten Etage dem Kriminalsaale gegenüber.

Johannesburg, den 26. Januar 1863.

Der Staats-Anwalt Dpiß.

48. Wzywa się w parafii Drygali i Jansborka mieszkające opiekunowie, ażeby w ciągu miesiąca Lutym 1863. roku, a najpóźniej aż do 15. Marca r. b. roczne sprawozdania wychowania swej opiece powierzonych podali i w takowych udali:

1. gdzie się każdy opiece ich powierzony znajduje;
2. kto i jak o wychowaniu ich ma staranie i czy do szkoły i do kościoła przytrzymywane bywają;
3. jak się sprawują;
4. czy i co opiekun względem majątności opiece jego powierzonych nabudować ma.

Tacy opiekunowie, którzy pisać nie umieją, mają sądow wiejskich albo panów nauczycieli o spisanie prosić, a zapewnie ci panowie to im w interesie nasych opiece powierzonych uczynią.

Ei zaś opiekunowie, którzy sprawozdań swoich do 15. Marca roku bieżącego nie podadzą, sami sobie winę przypisać muszą, gdy oni na termin zapoznani będą.

Jansbork, dnia 20. Stycznia 1863.

Królewski Dwozdowy Sąd.

49. Podaje się do wiadomości, że sprawnica urzędu tutejszego Staatsanwalta od 31. b. m. w nowym sądowym kryminalnym domu się znajduje.

Moja bióra jest pierwsza izba na prawą od wchodu na dolnem piętrze.

Moja izba jest druga na lewą rękę na drugiem piętrze.

Jansbork, dnia 26. Stycznia 1863.

Staatsanwalt Dpiß.